



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Nur per E-Mail an:

[f.kaiser.5.zabvdpy54@fragdenstaat.de](mailto:f.kaiser.5.zabvdpy54@fragdenstaat.de)

Dr. Bernhard Polten  
Referatsleiter Tier und Technik,  
Digitalisierung in der Abteilung 7

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -3480

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 715-05111/0046

DATUM 16.06.2020

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 25.05.2020

Sehr geehrter Herr Kaiser,

mit Ihrer E-Mail vom 25.05.2020 beantragen Sie Aktenauskunft zur Höhe der Subventionen für Intensivtierhaltungen im Jahr 2019 sowie zur Verteilung der Geldvergabe auf die Größe der Betriebe.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Die von Ihnen angefragten Informationen liegen im BMEL nicht vor. Das Informationsfreiheitsgesetz normiert keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörde, sodass wir nicht verpflichtet sind, die von Ihnen gewünschten Informationen zu beschaffen. Daher ist Ihr Antrag abzulehnen.

Für eine Eigenrecherche im Internet erhalten Sie folgende Hinweise:

Im Bereich der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) besteht nach Art. 111 bis 114 der VO (EU) 1306/2013 die Pflicht, die Empfänger von EU-Agrarzahlungen zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichungspflicht wird in Deutschland über folgendes Internetportal nachgekommen: <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>.

Außerdem können Sie die Veröffentlichung des BMEL <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0111001-2019.pdf> zu den Buchführungsergebnissen der Testbetriebe des Wirtschaftsjahres 2018/2019 für die Eigenrecherche nutzen. Ich verweise darauf, dass der Begriff „Intensivtierhaltung“ hierbei kein definiertes Unterscheidungsmerkmal ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nach einem EU-einheitlichen Klassifikationsschema in verschiedene Betriebsformen gegliedert (siehe u.a. Übersicht 17 der Veröffentlichung). Dabei ist die betriebliche Bedeutung der Tierhaltung in den Veredlungsbetrieben (mit Schwerpunkt Schweine- und/oder Geflügelhaltung) und Futterbaubetrieben (mit Schwerpunkt Rinder- und Schafhaltung) am größten.

#### Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Dr. Polten